

Die Etappenpost- und Telegraphenämter.

Bestimmungen für die Benützer.

In den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens gelangen seitens der k. u. k. Militärverwaltung ständige Etappenpostämter zur Aufstellung, die an Stelle der Feldpostnummern eine Ortsbezeichnung tragen. Diese Etappenpostämter werden sich mit der Beförderung von Feldpostsendungen befassen, außerdem aber auch die Vermittlung des privaten Post- und Telegraphenverkehrs zwischen Oesterreich-Ungarn einschließlich Bosnien-Herzegowina und den besetzten Gebieten Polens besorgen. Für letzteren Dienst gelten folgende Bestimmungen:

Postverkehr: Aus dem besetzten Gebiete sind zugelassen: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakette bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, offen aufgegebenen Briefe mit Wertangabe, die nur Dokumente, versehen mit dem Stempel eines militärischen Kommandos, und Wertpapiere ohne schriftliche Mitteilung enthalten dürfen, Postanweisungen und Einzahlungen von Beträgen mittelst Erlagscheinen des k. k. Postsparkassenamtes; nach den besetzten Gebieten sind die oben angeführten Sendungen zulässig. Die gewöhnlichen Briefe und die Briefe mit Wertangabe können nach den besetzten Gebieten geschlossen aufgegeben werden. Hinsichtlich der Wertbriefe finden die oben angegebenen Beschränkungen keine Anwendung, doch ist vorläufig eine Wertangabe nur bis zum Betrag von 1000 Kronen zulässig; für die Sendungen im Verkehr mit den besetzten Gebieten sind mit Ausnahme der Postanweisungen die ausländischen Gebühren zu entrichten. Bei Postanweisungen wird für je 50 Kronen eine Gebühr von 10 Heller erhoben. Zeitungen zum ermäßigten Tarif können nur auf besondere Bewilligung versendet werden.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte oder ungenügend frankierte Sendungen sind von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabort zurückzuleiten. Zur Frankierung der Sendungen werden in den besetzten Gebieten Militär-Postfrankomarken mit dem Ueberdruck „k. u. k. Feldpost“ verwendet. Der Gebrauch einer die Ueberwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift) ist unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

Telegraphenverkehr: Privattelegramme sind nur in offener Sprache, die deutsch oder polnisch abgefaßt sein müssen, zugelassen. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten. Folgende Arten besonderer Telegramme sind zulässig: dringende Telegramme; Telegramme mit bezahlter Antwort; Telegramme mit Empfangsanzeige; nachzusendende Telegramme; Telegramme, die mit der Post weiter zu befördern sind; Telegramme mit mehreren Adressen und Telegramme mit Kollationierung.

Dem Absender steht ferner auch das Recht zu, Telegramme zurückzuziehen oder die Beförderung aufzuhalten. Die Gebühren im Telegraphenverkehr mit den besetzten Gebieten sind die gleichen wie im internen Verkehr. Die Telegramme an Empfänger im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt. Außerhalb des Standortes erfolgt die Zustellung nach Tunlichkeit durch Boten, deren Entlohnung dem Empfänger obliegt.

Gemeinsame Bestimmungen. Sofern nicht Sonderbestimmungen getroffen wurden, finden die österreichischen Post- und Telegraphenvorschriften sinnaemähe Anwendung. Eine Haftung wird seitens der Militärverwaltung nur dann übernommen, wenn ein Verschulden der ihr unterstellten Post- und Telegraphenbediensteten erwiesen ist. Die Eröffnung jedes Etappenpost- und Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt verlautbart, wobei auch bekanntgegeben werden wird, mit welchen Dienstzweigen sich dieses Amt befassen wird.